

*Andere Partei des Verfahrens:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Das Rechtsmittel wurde vom Gerichtshof (Achte Kammer) mit Beschluss vom 22. Februar 2018 als unzulässig zurückgewiesen.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 10. Dezember 2017 von der BMB sp. z o.o. gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 3. Oktober 2017 in der Rechtssache T-695/15, BMB sp. z o.o./Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum**

**(Rechtssache C-693/17 P)**

(2018/C 142/27)

*Verfahrenssprache: Englisch*

### **Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* BMB sp. z o.o. (Prozessbevollmächtigter: K. Czubkowski, radca prawny)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Ferrero SpA

### **Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 3. September 2017 in der Rechtssache T-695/15, das der Rechtsmittelführerin am 11. Oktober 2017 zugestellt wurde, aufzuheben und
- die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. September 2015 in der Sache R 1150/2012-3 aufzuheben;

hilfsweise, das Urteil aufzuheben und die Sache zur Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen, falls der Rechtsstreit nicht zur Entscheidung durch den Gerichtshof reif ist,

ferner, nach Art. 138 Abs. 1 der Verfahrensordnung

- der Ferrero Spa und dem EUIPO die Kosten des vorliegenden Rechtsmittels aufzuerlegen und
- der Ferrero Spa und dem EUIPO die ihr vor dem Gericht entstandenen Kosten aufzuerlegen und
- der Ferrero Spa die im Zusammenhang mit der Entscheidung entstandenen Kosten des Verfahrens vor dem EUIPO aufzuerlegen.

### **Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf zwei Rechtsmittelgründe.

1. Verstoß gegen Art. 25 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster<sup>(1)</sup>: Das Gericht habe einen Rechtsfehler und offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem es davon ausgegangen sei,
  - i) dass die grafische Darstellung der älteren Marke in dem angegriffenen Geschmacksmuster enthalten sei,
  - ii) dass die ältere Marke und das angegriffene Geschmacksmuster sehr ähnlich seien und
  - iii) dass die Beschwerdekammer fehlerfrei eine Verwechslungsgefahr zwischen der älteren Marke und dem angegriffenen Geschmacksmuster angenommen habe.

2. Verstoß gegen Art. 25 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster in Verbindung mit den allgemeinen Grundsätzen der ordnungsgemäßen Verwaltung und des Vertrauensschutzes: Das Gericht habe einen Rechtsfehler und offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem es davon ausgegangen sei, dass die Bezugnahme der Beschwerdekammer in Rn. 33 der Entscheidung auf Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 <sup>(1)</sup> ein reiner Formfehler sei, der keine entscheidenden Auswirkungen auf die Entscheidung der Streitsache gehabt habe, und dass die nationale Rechtsprechung über die ältere internationale Registrierung bei der Beurteilung der Verwechslungsgefahr nicht berücksichtigt werden müsse.

<sup>(1)</sup> ABl. 2002, L 3, S. 1.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 24. Oktober 2017 von Vassil Monev Valkov gegen den Beschluss des Gerichts (Zweite Kammer) vom 27. September 2017 in der Rechtssache T-558/17: Valkov/ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte und Oberster Gerichtshof der Republik Bulgarien**

**(Rechtssache C-701/17 P)**

(2018/C 142/28)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführer:* Vassil Monev Valkov (Prozessbevollmächtigte: K. Mladenova, адвокат)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Oberster Gerichtshof der Republik Bulgarien

Mit Beschluss vom 22. Februar 2018 hat der Gerichtshof (Zehnte Kammer) das Rechtsmittel für unzulässig erklärt.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Galicia (Spanien), eingereicht am 3. Januar 2018 — Modesto Jardón Lama/Instituto Nacional de la Seguridad Social, Tesorería General de la Seguridad Social**

**(Rechtssache C-7/18)**

(2018/C 142/29)

*Verfahrenssprache: Spanisch*

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal Superior de Justicia de Galicia

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Berufungskläger:* Modesto Jardón Lama

*Berufungsbeklagte:* Instituto Nacional de la Seguridad Social und Tesorería General de la Seguridad Social

**Vorlagefrage**

Ist Art. 48 AEUV dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der als Voraussetzung für den Anspruch auf eine vorzeitige Altersrente der Betrag der zu beziehenden Rente die Mindestrente übersteigen muss, die der Berechtigte nach nationalem Recht erhalten würde, wobei unter der „zu beziehenden Rente“ nur die von dem zuständigen Mitgliedstaat (in diesem Fall Spanien) tatsächlich zu zahlende Rente zu verstehen ist, während eine tatsächliche Rente, die er aufgrund einer gleichartigen anderen Leistung möglicherweise von einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten bezieht, unberücksichtigt bleibt?